

Verbandsordnung
des Zweckverbandes „Kindergarten Greimerath - Hasborn“
vom 30.09.2002

Aufgrund der §§ 1 und 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) für Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325) und des § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) haben die Ortsgemeinde Greimerath und Hasborn durch übereinstimmende Beschlüsse nachstehende Verbandsordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 ZwVG vereinbart und beantragen deren Feststellung sowie die Errichtung des Zweckverbandes.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde errichtet hiermit gemäß § 4 Abs. 2 ZwVG ab dem 01.01.2003 den Zweckverband „Kindergarten Greimerath – Hasborn“ und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1
Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Ortsgemeinden Greimerath und Hasborn einen Kindergarten zu betreiben.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Übernahme der Baulast (Unterhaltung, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen) des im Eigentum der Ortsgemeinde Greimerath verbleibenden bisherigen Kindergartengebäudes
- Vorhalten des erforderlichen Personals (u. a. Einstellung, Entlohnung, Aufsicht, Entlassung)
- Entscheidungen im Zusammenhang mit den Kindergartenbeiträgen bzw. des Kindergartenentgeltes
- Regelungen über die Aufnahme von Kindern aus Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören.

§ 2
Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Greimerath und Hasborn.

§ 3
Name, Sitz, Verwaltungsgeschäfte

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindergarten Greimerath-Hasborn“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Greimerath.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte werden gemäß § 9 Abs. 2 ZwVG i. V. m. § 68 GemO von der Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid geführt.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung entspricht der Anzahl der in Abs. 2 festgelegten jeweiligen Stimmenzahl.

(2) Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder richtet sich nach den Einwohnerzahlen gemäß EWOIS zum Stichtag 30.06. des Jahres, dass den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgeht. Eine Anpassung erfolgt jeweils ab der ersten Versammlung nach den Kommunalwahlen. Auf je angefangene 100 Einwohner entfällt eine Stimme.

(3) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Verbandsmitgliedes kann (z. B. im Verhinderungsfalle) auf einen anderen Vertreter des selben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Die Stimmen können pro Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die durch die Verbandsaufgabe (§ 1) anfallenden Ausgaben sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 ZwVG im Haushaltsplan des Zweckverbandes zu veranschlagen und über diesen abzuwickeln. Die nicht durch Einnahmen abgedeckten Ausgaben sind jährlich durch die Verbandsmitglieder in Form der Verbandsumlage aufzubringen.

(2) Die Umlage ist am 01. Februar des Folgejahres fällig. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist das Anordnungssoll des abgelaufenen Haushaltsjahres. Zur Vermeidung von Aufwendungen für Kassenkredite kann der Vorstandsvorsteher von den Verbandsmitgliedern Abschläge auf die zu erwartende Umlage fordern.

(3) Die Höhe der Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder entspricht für die im Verwaltungshaushalt ausgewiesenen Ausgaben dem Verhältnis der am 15. November des jeweiligen Abrechnungsjahres angemeldeten Kindern aus den Gebieten der Verbandsmitglieder. Die Ausgaben im Vermögenshaushalt werden im Verhältnis der zum Stichtag 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder (gemäß EWOIS) umgelegt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Zweckverband „Kindergarten Greimerath – Hasborn“ besteht auf unbestimmte Zeit. Sollte ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden wollen, so muss es spätestens 6 Monate zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

(2) Aus wichtigen Gründen ist eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt als zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Als wichtiger Grund gelten insbesondere der Beginn neuer organisatorischer Maßnahmen.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Vor dem Hintergrund, dass die Kindergartengrundstücke, das Gebäude und das Inventar nicht in das Eigentum des Zweckverbandes übergehen, findet eine Vermögensauseinandersetzung nur hinsichtlich des Vermögenswertzuwachses statt. Zu diesem Zweck wird der Wert des Kindergartengebäudes und des Inventars durch ein Gutachten zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Verbandsordnung ermittelt und diesem durch ein weiteres Gutachten nach Auflösung des Zweckverbandes gegenüber gestellt. Der sich hierbei ergebende Unterschied wird im Verhältnis der durchschnittlichen Verbandsumlage, soweit diese sich auf die Ausgaben des Vermögenshaushaltes bezieht, seit Gründung des Zweckverbandes ausgeglichen. Im Falle eines Wertzuwachses erfolgt eine Erstattung von der Ortsgemeinde Greimerath an die Ortsgemeinde Hasborn. Im Falle einer Wertminderung erfolgt eine Erstattung von der Ortsgemeinde Hasborn an die Ortsgemeinde Greimerath.

(2) Die nach der ersatzlosen Auflösung bestehenden Verpflichtungen des Verbandes übernehmen die Verbandsmitglieder noch in dem Verhältnis (§ 6), dass der letzten Abrechnung zu Grunde lag.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung ersetzt die Zweckvereinbarung über die Trägerschaft des Kindergartens Greimerath vom 01.01.1991 und bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird am 01. Januar 2003 wirksam. Hinsichtlich der Aufnahme der Kinder aus der Ortsgemeinde Willwerscheid ist zwischen dem neu errichteten Zweckverband und der Ortsgemeinde Willwerscheid eine neue Zweckvereinbarung abzuschließen.

54504 Wittlich, den *14.10.2002*
Kreisverwaltung
Bernkastel-Wittlich
In Vertretung:



(Maria Bernard)

